



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan BL 297 „Haagstraße“ in Blatzheim

(Stadt Kerpen)



Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

Dezember 2016

1 Aufgabenstellung

Der Ortsrand von Blatzheim zwischen der Bebauung an der Haagstraße und dem Vogelruther Weg (im Titelfoto vorn) soll durch Aufstellung des Bebauungsplanes BL 297 „Haagstraße“ arrondiert werden. Damit geht ein von Wiesen geprägter landschaftlicher Freiraum zwischen dem Siedlungsgebiet und der offenen Agrarflur verloren.

Insbesondere bei aktuell unbebautem Gelände ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Planung Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berührt werden könnten. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. Gegebenenfalls können Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -lösung erforderlich sein, die im Rahmen der Planaufstellung festgesetzt werden könnten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. Aus dieser Vorprüfung sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Die Stufe I der Artenschutzprüfung wurde am 14.11.2016 vom Büro Raumplan (Aachen) in Auftrag gegeben.

In Stufe II der Artenschutzprüfung kann dann eine vertiefende Art-spezifische Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich sein. Auf der Grundlage gezielter Untersuchungen vor Ort zu bestimmten vorgegebenen Zeiten (z.B. Balz- oder Brutzeit) wäre dazu zunächst einmal das tatsächliche Vorkommen der betreffenden Arten zu überprüfen. Die Stufe I gibt bereits Auskunft über die Notwendigkeit solcher weitergehenden Untersuchungen.

Erforderlichenfalls oder auch prophylaktisch bei einer Prognoseunsicherheit können vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) artspezifisch vorgeschlagen werden, um einen Ersatz zu schaffen, ehe eine Verschlechterung für eine Art eintritt. Das gesetzliche Erfordernis ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Bei den nicht-planungsrelevanten geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass dies in der Regel sowieso gewährleistet ist (z.B. aufgrund der allgemeinen Häufigkeit).

2 Planungsrelevante Arten

Nach den Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich des 2. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5105 „Nörvenich“ aktuell Vorkommen von 40 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten. Dabei werden ökologische Gruppen von Tierarten mit ähnlichen Bedürfnissen zusammengefasst. Betrachtet wird diese Artenliste (Internetabfrage vom 1.12.2016):

2.1 Säugetiere

Bechsteinfledermaus	Braunes Langohr	
Fransenfledermaus	Große Bartfledermaus	
Großer Abendsegler	Großes Mausohr	
Haselmaus	Kleiner Abendsegler	
Rauhhaufledermaus	Zwergfledermaus	10 Arten

2.2 Vögel

Feldlerche	Feldschwirl	
Feldsperling	Flussregenpfeifer	
Grauammer	Graureiher	
Habicht	Kiebitz	
Kleinspecht	Kornweihe	
Kuckuck	Mehlschwalbe	
Mittelspecht	Mäusebussard	
Nachtigall	Pirol	
Rauchschwalbe	Rebhuhn	
Schleiereule	Schwarzkehlchen	
Sperber	Steinkauz	
Turmfalke	Turteltaube	
Uferschwalbe	Wachtel	
Waldkauz	Waldohreule	
Waldschnepfe		29 Arten

2.3 Amphibien

Springfrosch		1 Art
--------------	--	--------------



Der Ortsrand von Blatzheim soll durch Aufstellung eines Bebauungsplanes (rot: Plangebietsgrenze) arrondiert werden. Maßstab ca. 1 : 4.000.



Dadurch gehen Wiesenflächen zwischen Bebauung und Agrarflur verloren. Bäume gibt es in privaten Gärten und an der Straße. Maßstab ca. 1 : 4.000.

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Für **Fledermäuse** (9 Arten) ist eine direkte Betroffenheit nur in den bereits bebauten Teilbereichen des Plangebietes möglich. Sie könnten hier Quartiere im Gebäudebestand oder in Bäumen besiedeln, die in Gärten wachsen. Es ist aber kein primäres Ziel des Bebauungsplanes, in die bestehende Bebauung einzugreifen, sondern es ist beabsichtigt, bisher unbebaute Flächen zu erschließen. Auf diesen Flächen gibt es weder zu entfernende Bauwerke (z.B. Schuppen) noch Bäume. Insofern ist eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen. Indirekt könnten Fledermäuse die innerhalb oder außerhalb des Plangebietes bereits solche bestehenden Strukturen nutzen, durch den Verlust der Wiesenflächen als Jagdgebiet betroffen sein. Das Jagdgebiet unterliegt aber nur in besonders begründeten Fällen einem gesetzlichen Schutz, wenn es für die Erhaltung einer Population essentiell ist. Weder die Größe noch die Biotopqualität des Plangebietes lässt dies als gerechtfertigt erscheinen, weil Fledermäuse regelmäßig weitaus größere Jagdgebiete nutzen. Eine weitergehende Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen als Stufe II der Artenschutzprüfung durch ein qualifiziertes Fachbüro mit entsprechendem Equipment (Ultraschall-Detektoren ect.) ist daher nicht geboten.

Die konkrete Artenliste enthält als typische Gebäude-bewohnende Art hauptsächlich die **Zwergfledermaus**, die generell im Siedlungsraum vorkommt und landesweit noch einen guten Erhaltungszustand aufweist. Das **Große Mausohr** bewohnt dagegen deutlich größere Gebäude als Wohnhäuser, z.B. Dachstühle von Kirchen. Zur Jagd sucht es Waldgebiete auf, z.T. in größerer Entfernung. Das Plangebiet ist somit für diese stark gefährdete Art nicht von Bedeutung.

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie **Rauhhaufledermaus** sind insgesamt eher den Wald bewohnende Arten, wo sie Baumhöhlen besiedeln und jagen. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind sie daher nicht zu erwarten.

Nur die **Große Bartfledermaus** ist eine Art, die zwar hauptsächlich im Wald jagt, aber ihre Quartiere in Gebäuden sucht und dann auch in Gärten oder im Umfeld von Viehställen fliegt. Von dieser stark gefährdeten Art sind in NRW nur 10-20 Wochenstuben bekannt, die hauptsächlich in Westfalen liegen. Insofern ist ihr Vorkommen im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Aus der Art-für-Art-Betrachtung ergeben sich somit auch keine Hinweise darauf, dass eine gezielte Untersuchung des Plangebietes auf Fledermäuse erforderlich wäre.

Die **Haselmaus** ist ein Bewohner der Baumkronen und Gebüschsäume von flächigen oder linearen Gehölzbeständen. Solche Lebensräume gibt es im Plangebiet und seiner Umgebung nicht. Gärten mit Baumbestand können von dieser Tierart nur besiedelt werden, wenn eine Verbindung zu großräumigeren Gehölzbeständen besteht, was hier nicht gegeben ist.

3.2 Vögel

Im Plangebiet und seinem Umfeld gibt es Bäume, die groß genug sein könnten, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen oder anderen Arten überlassen. Somit waren Brutvorkommen von **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** sowie der als Nachfolger auftretenden **Waldohreule** hier nicht auszuschließen. Zum Zeitpunkt der Begehung am 29.11.2016 waren die Laubbäume nicht mehr belaubt, sodass sie gut abgesucht werden konnten. Der Bestand an weniger gut einsehbaren Nadelgehölzen beschränkt sich auf wenige solitäre Fichten. Es wurden zwei Krähenester in Straßenbäumen der Haagstraße (Linden) gefunden. Da die Straßenbäume überwiegend erhalten bleiben und in den Gärten nur eine geringe Reduzierung des Baumbestandes durch im Bebauungsplan vorgesehene neue Zufahrten ausgelöst wird, entsteht diesbezüglich nur ein geringer Verlust. Es wurde kein Anhaltspunkt dafür gefunden, einzelne Bäume im Plangebiet ausdrücklich aus artenschutzrechtlicher Sicht durch eine Festsetzung schützen zu müssen. Weitergehende Untersuchungen zur Brutzeit sind nicht erforderlich.

Für den **Turmfalken** gibt es im Plangebiet keine zur Brut geeigneten Gebäude oder Bäume, die hinreichend exponiert sind. Auch die **Schleiereule** brütet zwar in Gebäuden, aber nicht in normalen Wohnhäusern. Beide Arten könnten das Plangebiet zur Jagd aufsuchen, haben aber wie die bisher genannten anderen Greifvogel- und Eulenarten so große Reviere, dass das Plangebiet diesbezüglich nicht relevant wäre.

Der **Steinkauz** besiedelt dagegen typischerweise gerade solche Ortsränder mit Wiesen und hat ein vergleichsweise enges Jagdrevier von nur etwa 5 ha Umfang. Innerhalb des Plangebietes wurden aber keine Strukturen entdeckt, die als möglicher Brutplatz in Frage kommen, z.B. fehlen alte Obstbäume völlig.

Etwas weiter südlich entlang des Vogelruther Weges gibt es jedoch durchaus deutlich besser geeignet erscheinende Bereiche mit Wiesen und solitärem Baumbestand. Hier könnte der Steinkauz ggf. vorkommen, wenn er einen Brutplatz hätte und im näheren Umfeld mindestens 5 ha Grünland als Jagdgebiet erreichbar wäre. In diesem Fall könnte das Plangebiet aufgrund der generellen Kleinräumigkeit von Grünland in Blatzheim tatsächlich essentieller Bestandteil eines Brutrevieres sein. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist zwar gering, aber ausgeschlossen werden kann diese Möglichkeit tatsächlich nur durch eine nähere Untersuchung im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung. Dazu sind gemäß der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) drei nächtliche Begehungen zur Balzzeit zwischen Ende Februar und Mitte April erforderlich. Nur bei Einhaltung der methodischen Vorgaben kann im Falle eines negativen Ergebnisses eine hinreichende Bewertungssicherheit gewonnen werden. Dies wird daher empfohlen. Weil der Steinkauz sehr ortstreu ist, Brutreviere mitunter über Generationen hinweg nutzt und sehr stark auf Ortsrandlagen angewiesen ist, erscheint dieser Aufwand gerechtfertigt.

Die **Kornweihe** ist dagegen ein Bodenbrüter in der weit offenen Agrarflur. Diese Art meidet die Ortsnähe.

Für den **Waldkauz** ist wiederum der Baumbestand im Plangebiet und seiner Umgebung bei weitem nicht ausreichend. Er benötigt mindestens größere Parkanlagen mit altem Baumbestand, um im Siedlungsbereich außerhalb des Waldes leben zu können. **Mittelspecht** und **Waldschnepfe** sind Waldvögel, die in Siedlungen überhaupt nicht vorkommen.

Der **Kleinspecht** kann grundsätzlich auch an Obstbäumen in Gärten als Brutvogel auftreten. Jedoch hat er eine Präferenz für Tot- und Weichholz, das im Plangebiet fehlt. Seine Vorkommen konzentrieren sich auch entlang von Gewässerauen. Blatzheim liegt zwar am Neffelbach, aber das Plangebiet liegt außerhalb seiner Aue. Daher muss mit ihm im Plangebiet nicht gerechnet werden. Auch **Kuckuck**, **Nachtigall** und **Pirol** sind Arten strukturreicher Auenlandschaften, die im Siedlungsgebiet und auf offenen Wiesen nicht zu erwarten sind.

Auch der **Graureiher** gehört bezüglich seiner Brutplätze in diese Gruppe. Er jagt zwar auf offenem Agrarland gerne nach Mäusen, bevorzugt hierfür aber wiederum die ortsfirmeren Lagen, die in dieser Hinsicht fast unbeschränkt verfügbar sind.

Flussregenpfeifer und **Uferschwalben** kommen in der Region praktisch ausschließlich in Sand- und Kiesgruben vor. Ortsränder sind für sie ohne Bedeutung.

Für die bodenbrütenden Feldvogelarten **Feldlerche**, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Wachtel** und **Rebhuhn** ist das Plangebiet ungeeignet. Diese Arten brüten in weiträumigen Agrargebieten. In Siedlungsnähe wäre ihre Brut durch Katzen und Hunde gefährdet, weshalb Ortsränder gemieden werden. Durch die geplante Arrondierung wird der Ortsrand aber auch nicht so signifikant in den Agrarraum ausgedehnt, dass hier Verdrängungseffekte zu befürchten wären.

Der **Feldschwirl** braucht Wiesenflächen mit höherer und dichter Krautschicht, die es im Plangebiet nur sehr punktuell und temporär, aber nicht in ausreichender Fläche gibt. Mit ihm ist daher auch nicht zu rechnen. Das **Schwarzkehlchen** ist in dieser Hinsicht weniger anspruchsvoll und kann Pferdekoppeln besiedeln, wenn zwischen 0,5 und 2 ha Fläche als geeignetes Revier zur Verfügung stehen. Jedoch ist es als Bodenbrüter auch von der Problematik der Siedlungsnähe betroffen und hat zusätzlich den speziellen Anspruch, dass der Neststandort möglichst im Bereich einer Böschung liegen sollte. Im Plangebiet gibt es aber weder geeignete Wege- noch Grabenböschungen. Auch diese Art wird daher hier nicht erwartet.

Als nicht am Boden brütender Feldvogel lebt der **Feldsperling** dagegen gerne an Ortsrändern. Er ist neu in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgenommen worden. Trotz landesweit noch ca. 100.000 Brutpaaren ist bei ihm in jüngerer Zeit ein besonders starker Rückgang der Anzahlen zu beobachten. Im 2. Quadranten des Messtischblattes Nörvenich gibt es einen für die rheinische Bördenlandschaft durchschnittlichen Brutbestand von 50-150 Brutpaaren (bezogen auf ca. 30 qkm; Quelle: Brutvogelatlas NRW 2012). Sein Rückgang hat durchaus damit zu tun, dass die dorftypischen, aufgelockerten Ortsränder mit vielfältigen Nutzungsstrukturen zunehmend baulich verdichtet werden und dann (wie auch im vorliegenden Fall) übergangslos in die weiträumig intensiv genutzte Agrarlandschaft übergehen. Gerade die private Nutztierhaltung (Pferde und Geflügel) zieht sich aus diesen Bereichen zurück. Sie böte wegen der Futterreste und der Anlockung von Insekten eine wesentliche Nahrungsgrundlage. Allerdings ist im Plangebiet heute schon ein Brutplatzmangel aufgrund fehlender geeigneter Gehölze im Bereich der Wiesen festzustellen, sodass hier keine besondere Eignung für den Feldsperling erkennbar ist. Die schon bestehende Wohnsiedlung mit den letzten Wiesen ist nur noch für den Haussperling nutzbar.

Nähere Aussagen zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch den Feldsperling könnten nur durch Brutzeitbeobachtungen im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte/Ende Mai begründet werden. Hierfür wird aber keine Notwendigkeit gesehen, weil ein für diese Art essentiell bedeutender Charakter des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

Mit nur noch geschätzt 2-3 Brutpaaren im betroffenen Messtischblatt-Quadranten ist die **Turteltaube** inzwischen eine seltene Erscheinung geworden. Dafür sind aber vermutlich vorrangig jagdliche Einflüsse auf den Zugrouten verantwortlich. Die Art zieht sich als Brutvogel daher auf besonders gut geeignete Standorte zurück, wie sie in der Region am mit Bäumen bestandenen Rand von Kiesgruben existieren. Der Ortsrand im Plangebiet ist nur für Ringeltauben mit ihrer sehr hohen Siedlungsdichte interessant.

Bei der **Mehlschwalbe** wurde geprüft, ob am Gebäudebestand vom Straßenraum aus sichtbar Nester zu finden sind. Das war nicht der Fall. Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Mehlschwalbennestern (Kolonien) hätte eine Schutzfestsetzung im Bebauungsplan in Frage kommen können, die die Beseitigung von Nestern z.B. im Rahmen von Fassadensanierungen ausschließt. Auch wenn die Gebäude nicht vollständig abgesucht werden konnten, kann ein solcher Fall hier ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Änderungen des baulichen Bestandes nicht das primäre Ziel des Bebauungsplanes.

Rauchschwalben brüten überwiegend in Ställen, wobei in der Intensivtierhaltung dazu kaum noch eine Möglichkeit besteht. Im Plangebiet gibt es aber ohnehin keine hierfür geeigneten Gebäude.

3.2 Amphibien

Der Springfrosch hat entlang des Neffelbaches einen seiner landesweiten Verbreitungsschwerpunkte, jedoch nicht am Bach selbst, sondern in den begleitenden Feuchtbiotopen und Wäldern. Da das Plangebiet weder Feuchtgebiets- noch Waldcharakter hat, kann ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt auch nicht im Bereich eines für Amphibienwanderungen geeigneten Korridors, auch nicht im Hinblick auf andere Arten (z.B. Erdkröte).

4 Zusammenfassendes Fazit

Das Plangebiet umfasst sowohl bebaute als auch aktuell noch unbebaute Flächen am Ortsrand von Blatzheim, die durch rückwärtige Erschließungen von Baugrundstücken in zweiter Reihe noch städtebaulich arrondiert werden sollen. Bei den bisher noch unbebauten Flächen handelt es sich um kleinteilige Wiesen. Gehölze gibt es nur in den Gärten der bereits bebauten Grundstücke sowie entlang der Haagstraße. Durch insgesamt 3 geplante Stichwege können im Einzelfall Gehölze verloren gehen; überwiegend bleibt der Bestand aber erhalten.

Die für die Vorprüfung der Belange des Artenschutzes relevante Prüfliste des zuständigen Landesumweltamtes enthält 40 geschützte Tierarten, mit deren Vorkommen in der betroffenen Region zu rechnen ist. Davon sind 9 Fledermausarten. Für 8 dieser Fledermausarten eignet sich das Plangebiet aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht. Die Gebäude-bewohnende Zwergfledermaus könnte hier vorkommen, wird in diesem Fall aber durch die geplanten Festsetzungen nicht unmittelbar beeinträchtigt, weil kein Eingriff in der vorhandenen Bestand von Häusern vorgesehen ist. Eine spezielle Erfassung von Fledermäusen wird hier daher nicht für erforderlich gehalten. Ein Vorkommen der Haselmaus als 10. Säugetierart und des Springfrosches als einziger Amphibienart ist hier ohnehin auszuschließen.

Bei 28 planungsrelevanten Vogelarten kann durch Plausibilitätsüberlegungen auf der Grundlage der Ortsbegehung begründet angenommen werden, dass sie von der Planung nicht in rechtlich relevanter Weise betroffen sein werden. Falls es am Ortsrand von Blatzheim ein Vorkommen des Steinkauzes geben sollte, könnten die verloren gehenden Wiesen allerdings ein essentieller Teil seines Nahrungsrevieres sein. Dies sollte in der kommenden Balzzeit (März 2017) noch durch nächtliche Begehungen geprüft werden, falls über Vorkommen des Steinkauzes im Blatzheimer Raum nicht ohnehin aufgrund anderer Untersuchungen schon Klarheit besteht.

Aufgestellt:

Stolberg, den 2. Dezember 2016

Anlage: 8 Fotos (Seiten 11-14)





Die Haagstraße ist mit Ausnahme weniger Lücken bereits beidseitig bebaut. Entlang der Straße stehen Linden. (Alle Fotos vom 29.11.16)



In den Kronen der Straßenbäume gibt es gelegentlich Krähenester. Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet aber kaum zu erwarten.



An einem Abzweig der Haagstraße am Südrand des Plangebietes soll eine größere Baulücke geschlossen werden.



Außerdem wird ein rückwärtiges Grundstück durch eine Zufahrt erschlossen, die einzelne Bäume gefährdet (im Bild ganz rechts).



Weitere Grundstücke in zweiter Reihe werden durch insgesamt 3 geplante Zufahrten erschlossen, z.B. hier über eine vorhandene Baulücke (hinten).



Bei dieser Baulücke (Blick von der Haagstraße) gibt es auf den Baugrundstücken keine Gehölze.



Durch die Arrondierung des Ortsrandes gehen entlang des Vogelruther Weges (vorne) kleinteilig strukturierte Wiesen verloren.



Falls am Ortsrand von Blatzheim der Steinkauz vorkommen sollte, könnten diese Wiesen Teil eines Jagd-Revieres sein.